

# Statuten des Junges Forum gynécologie suisse - JFOR

## Statuten

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Junges Forum gynécologie suisse (JFOR)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Sitz der Gesellschaft ist der Wohnort eines der ordentlichen Mitglieder.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

Die Vertretung der Anliegen der Ärztinnen und –ärzte in Weiterbildung zum Facharzttitel sowie zu den Schwerpunkt-Titeln in Gynäkologie und Geburtshilfe innerhalb der Fachgesellschaft gynécologie suisse SGGG.

Unterstützung der Ärztinnen und –ärzte bei Fragen oder Anliegen im Zusammenhang mit dem Weiterbildungscurriculum, z.B. durch Informationen, Veranstaltungen oder Vernetzung mit geeigneten Personen.

### 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge

Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Sonstige Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert von Juli bis Juni.

### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche die vorliegenden Statuten annehmen und aktiv an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen oder mitarbeiten.

Ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

### Aufnahme

1. Die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied geschieht automatisch durch Anmeldung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages durch eine natürliche Person, welche sich in Weiterbildung zum Facharzttitel für Gynäkologie und Geburtshilfe bzw. zu den Schwerpunkt-Titeln in Gynäkologie und Geburtshilfe befindet.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern. Die Neuaufnahmen sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

Gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

- für ordentliche Mitglieder spätestens fünf Jahre nach Erhalt des Facharzttitels. Der Zeitpunkt des Erreichens eines Schwerpunkt-Titels hat diesbezüglich keinen Einfluss.

### Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

## Statuten des Junges Forum gynécologie suisse - JFOR

Wegen Nichtbezahlung eines verfallenen Jahresbeitrages trotz Mahnung durch den Kassier. Nachträgliche Entrichtung des Beitrages hat den Wiedereintritt des Betreffenden zur Folge.

Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied ohne Angaben von Gründen aus der Gesellschaft ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
auf Antrag: eine Revisionsstelle

### Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder dessen Stellvertreter den Entscheid.

Folgende Geschäfte benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten: Statutenänderungen, Auflösung des Vereins.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann die Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle beantragen. Erfolgt kein entsprechender Antrag, wird die Jahresrechnung durch die Generalversammlung genehmigt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch Präsident und Kassier. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

## Statuten des Junges Forum gynécologie suisse - JFOR

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium mit Vertretung im SGGG-Vorstand
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen und den Mitgliedern ist auf Antrag Einsicht zu gewähren.

Der Vorstand führt die Geschäfte und Vertritt den Verein nach aussen. Er ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

### Die Revisionsstelle

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann die Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle beantragen. Erfolgt kein entsprechender Antrag, wird die Jahresrechnung durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Wird eine Revisionsstelle beantragt, dann wählt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

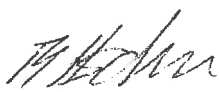
### Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, 6. Juli 2020



Benedict Krischer  
Präsident



Ruth Brechbühl  
Vizepräsidentin